

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Auch mit der geänderten Planung hat sich die denkmalfachliche Bewertung der Planung durch die Bau- und Kunstdenkmalpflege im Vergleich zur Planung von 2018 nicht grundsätzlich geändert. Dass man nun ein insgesamt kleineres Hotel plant kann begrüßt werden, denn so wird seine konkurrierende Wirkung gegenüber der historischen Werftanlage weniger massiv ausfallen. Darüber hinaus genügt es, auf die damals vorgetragenen Hinweise zu verweisen (vgl. Anlage).

2. Archäologische Denkmalpflege:

Aus dem laut Planunterlagen betroffenen Gebiet liegen bisher keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vor, allerdings sind diese im überplanten Areal auch nicht auszuschließen. Es besteht die räumliche Nähe zu archäologischen Kulturdenkmälern welche nach §2 DSchG geschützt sind. An der überplanten Fläche besteht öffentliches und wissenschaftliches Interesse. Vorgeschichtliche, römische, mittelalterliche und neuzeitliche archäologische Zeugnisse können bei den Bauarbeiten zutage treten. Bei dem Gelände der Bodanwerft handelt es sich zudem um ehemaliges Seegelände entlang der 400m-Höhenlinie. Mit Sicherheit betrifft das Bauvorhaben alte Seeuferlinien und Strandwälle, welche eine besondere wissenschaftliche Archivfunktion aufweisen. Aus archäologisch-umweltgeschichtlichen Gründen sind sie im Vorfeld etwaiger Arbeiten zu dokumentieren. Seeufersiedlungen (prähistorische Pfahlbauten), historische Schiffsländen, Schiffswracks, Holzbaubefunde oder sonstige Funde unterschiedlicher Art können unter den Bedingungen der Feuchterhaltung überdauert haben.

Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege (LAD) ist daher erforderlich, um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen bestmöglich gerecht zu werden.

Da die archäologische Situation momentan nicht genauer eingeschätzt werden kann, sind zur Abklärung im Bereich der geplanten Bebauung archäologische Baggersondagen notwendig. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Erste Anhaltspunkte zur Archäologierelevanz des Untergrundes ließen sich auch durch Hinzuziehen des LAD zu anstehenden geologischen Baugrunduntersuchungen (Bohrungen, Probeschürfe) erzielen, wodurch Synergieeffekte erreicht werden könnten.

Werden bei den Prospektionsmaßnahmen archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Sollten Pfahlbauten, Kulturschichten (Pfähle, torfartige Schichten) oder Schiffswracks angetroffen werden, ist eine angemessene Frist (ggf. mehrere Monate) zu deren Bergung und Dokumentation notwendig. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Kommt es auf Grund der Prospektionsergebnisse zu keiner vorherigen Ausgrabung, ist trotzdem der Beginn aller Erdarbeiten, der Abriss der aktuellen Bebauung, weitere Baugrunduntersuchungen, Erschließungsmaßnahmen, der Abtrag von Auffüllschichten und der Baugrubenaushub frühzeitig, mind. jedoch 14 Tage vorher, dem Landesamt für Denkmalpflege **schriftlich** mitzuteilen und terminlich so abzustimmen, dass eine archäologische Begleitung möglich ist. Ansprechpartnerin ist: Marie-Claire Ries, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, marie-claire.ries@rps.bwl.de; Tel. 07735-93777-126 oder 0172-6208797.

Ferner wird darauf verwiesen, dass etwaige Funde oder Befunde gemäß § 20 DSchG umgehend dem LAD (s. oben) anzuzeigen sind. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, bearbeitete Hölzer, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Mauerreste, auffällige Sedimentverfärbungen, Reste von Pfahlbauten, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1 – Inventarisierung: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege

Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

Tel: 07071/757-2473

Fax: 07071/757-2431

E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de

Internet: www.denkmalpflege-bw.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der el. Nachricht erforderlich ist